

FD 61
Abt. 61.1 Stadtplanung und Erschließung
Paolo Langer

Neumünster, den 30.06.2025
Sachbearbeiter: Herr Strube
Tel.: 942-2772
Aktenzeichen: 63.

hier

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 43 „Nördlich Mühlenstraße“ hier: Stellungnahme

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Für das Plangebiet ergeben sich aus den Hochwassergefahrenkarten (HWGK, 2. Berichtszyklus 2019) und den Starkregenhinweiskarten (Stand: 2024) des Landes Schleswig-Holstein Risiken, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 noch nicht bekannt waren.

Im betroffenen Bereich der derzeit als Grünland genutzten Fläche befinden sich ein größerer Senkenbereich. Diese Senken werden bei einem extremen Hochwasser (HQ 200) der Stör nach den aktuell vorliegenden Hochwassergefahrenkarten des Landes nicht direkt durch das Flusshochwasser überflutet. Der Bereich ist daher vom Land formal nicht als Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig gesichert worden. Im Talraum der Stör sinken und steigen die Grundwasserstände aber mit den Wasserständen der Stör. Bei Hochwasser steht auch das Grundwasser im Talraum hoch an und füllt Tiefpunkte und Senken im Gelände. Diese Flächen werden nicht direkt aus der Stör überflutet, sondern von unten über das Grundwasser gefüllt. Das mit den Störwasserständen korrespondierende Grundwasser und die gefluteten Senken stellen damit einen erheblichen Anteil des Hochwasserrückhalteraum dar. Ebenso werden die Senken bei extremen Starkregenereignissen überflutet. Die Wasserhöhen liegen im Überflutungsfall auf der unbebauten Wiese bei bis zu ca. 0,5 m. Im Fall einer Bebauung verbunden mit Bodenverdichtungen, Verfüllen der Senken und einer weitgehenden Versiegelung der Flächen durch Gebäude, Nebenanlagen und Verkehrsflächen würde dieser Rückhalteraum verloren gehen und sich die Überflutungssituation deutlich verschärfen. Derzeit ist ein weitgehend ungehinderter Abfluss des aufsteigenden Grundwassers oder im Starkregenfall des Niederschlagswassers über das Kleingewässer im Westen der Fläche und weiter über den Reuthengraben möglich. Im Fall einer Bebauung im Bereich der Überflutungsfläche würden sich die abzuführenden Wassermengen und die Fließgeschwindigkeiten bei Hochwasser und bei Starkregen deutlich erhöhen, der Abfluss behindert und die Versickerung reduziert. Dies würde zu einer Vergrößerung des Überflutungsbereichs auch an anderen Stellen, zu größeren Überflutungshöhen und zu häufigeren Überschwemmungen, auch bei weniger extremen Abfluss- und Niederschlagsereignissen, führen. Betroffen wären in unmittelbarer Nähe die bereits vorhandenen Neubauten auf dem Grundstück Mühlenstraße 43-45 aber auch weitere Anlieger des Reuthengrabens, z.B. in der Straße Reuthenkoppel und im weiteren Verlauf der Mühlenstraße. Für die geplante Bebauung und die Bebauung im Umfeld würde sich im Ergebnis daraus eine signifikant höhere Gefahr von Überflutungsschäden für Sachgüter und Bewohner ergeben.

Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse zu den Hochwasser- und Starkregengefahren wird aus Sicht der Unteren Wasserbehörde eine Bebauung der Fläche abgelehnt.

2. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Durch die 1. Änderung des oben genannten Bebauungsplans werden die von der UNB wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Der derzeit als Brache und Grünland genutzte Bereich hat eine sehr hohe ökologische Wertigkeit. Der Geltungsbereich liegt vollständig in einer lokalen Hauptverbundachse des Biotopverbundsystems entlang der Stör. Die Stör ist darüber hinaus ein Schwerpunktbereich des landesweiten Biotopverbundes. Der landesweite Biotopverbund wird im Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II, 2020) dargestellt.

Gemäß § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Für den Biotopverbund sind auch die Flächen wichtig, die ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Dies ist hier der Fall.

Durch die Änderung des B-Plans würden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet.

Teile des Grünlandes im Geltungsbereich unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21, Abs. 1, Nr.6 LNatSchG, als arten- und strukturreiches Grünland. In den Daten der landesweiten Biotopkartierung ist dies bisher nicht dargestellt, aber *„maßgeblich für den gesetzlichen Schutz eines Biotops nach § 30 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist sein tatsächliches Vorhandensein. Enthält das amtliche Verzeichnis der gesetzlich geschützten Biotope keine Informationen zu einer bestimmten Fläche, kann daraus nicht geschlossen werden, dass sie nicht die Merkmale eines gesetzlich geschützten Biotops erfüllt“* (BVerG Urteil vom 20.06.2024 – 11 A 3.23)

Bei einer gemeinsamen Begehung mit dem Landesamt für Umwelt (LfU) am 22.07.2025 wurde festgestellt, dass Teile der Grünlandfläche dem Wertgrünland zuzuordnen sind. Hierbei wurden auch mehrere Arten der Roten Liste kartiert. Die genaue Beschreibung und Abgrenzung der gesetzlich geschützten Bereiche liegen noch nicht vor.

Wertgrünland gehört in Schleswig-Holstein zu den am stärksten gefährdeten Biotoptypen, auch die Artenverluste in diesem Biotoptyp sind immens.

Die Grünlandbereiche die nicht dem gesetzlichen Schutz unterliegen haben ein hohes Potenzial sich zu gesetzlich geschützten Biotopen zu entwickeln.

Gemäß § 30, Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung an gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten.

Die bauliche Entwicklung im Bereich der gesetzlich geschützten Biotope würde eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erfordern. Die in § 67, Abs. 1, Nr. 1 und Nr.2 BNatSchG genannten Tatbestandsmerkmale sind hier nach unserer Auffassung nicht erfüllt. Eine Befreiung vom Biotopschutz kann daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Brache im südlichen Bereich des Geltungsbereichs ist durch ungenehmigte Aufschüttungen und Nutzung der Fläche als Lagerfläche entstanden. Sie hat sich zu einer artenreichen Brache entwickelt und hat trotz der erfolgten ungenehmigten Eingriffe das Potenzial sich zu einem arten- und strukturreichen Grünland zu entwickeln.

Auch in ihrer jetzigen Form stellt sie aufgrund ihrer Artenvielfalt insbesondere im Verbund mit den angrenzenden Lebensräumen einen aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereich dar.

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht wird eine Entwicklung der Fläche zu Bauland abgelehnt. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche geht weit über den der „Normallandschaft“ hinaus, sodass sich im Stadtgebiet zahlreiche Flächen finden, die aus naturschutzfachlicher Sicht für eine bauliche Entwicklung deutlich besser geeignet sind.

3. Fazit

Eine mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 43 ermöglichte Bebauung der Fläche würde zur Zerstörung einer für den Natur- und Artenschutz wertvollen Fläche führen und wäre aufgrund der bestehenden Hochwasser- und Starkregengefahren mit erheblichen Risiken für eine Bebauung auf der Fläche und das Umfeld verbunden. Aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht ist im Rahmen der Abwägung diesen Belangen entsprechend Rechnung zu tragen und auf eine bauliche Entwicklung der Fläche zu verzichten. Der natürlichen Entwicklung ist der Vorrang einzuräumen.

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung der B-Plans Nr. 43 sollte daher aufgehoben werden.

Strube